

Erläuterung zur Falllösung 2 HS 2023

Es finden sich im Fall folgende Passagen:

(S. 3 unten) Anja suchte Ende Oktober 2021 deshalb erneut Rechtsanwältin Kluge auf und stellte ihr folgende Frage mit der Bitte um schriftliche Beantwortung. **Beachten Sie:** Die Frage ist so zu beantworten, wie wenn sie heute (Stand Oktober 2023) gestellt worden wäre.

(S. 4 oben)

1. „Die zweite Eheschutzverhandlung ist erst für den 15. Mai 2022 angesetzt. Gibt es eine Möglichkeit, dass das Gericht jetzt bereits Unterhaltszahlungen anordnen kann?“

Diese Formulierung gibt anscheinend zu gewissen Fragen Anlass.

Zur Präzisierung Folgendes:

- Die Frage 1 ist hinsichtlich des Verfahrens (natürlich) aus der Optik «Oktober 2021» zu beurteilen. Sie wird von Anja ja im Oktober 2021 gestellt. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Frage.
- Mit «Die Frage ist so zu beantworten, wie wenn sie heute (Stand Oktober 2023) gestellt worden wäre.» ist gemeint, dass Sie für die Beantwortung der Frage Rechtsprechung, Lehre und Gesetze per Stand heute beiziehen sollen.

ASP 25.10.2023